

Leitsatz

Ob ein Denkmalschutzobjekt durch eine Maßnahme eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung erfährt und deshalb Gründe des Denkmalschutzes der Maßnahme entgegenstehen, ist Gegenstand einer rechtlichen Bewertung, nämlich der Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Norm des Landesdenkmalgesetzes. Diesen Akt rechtlicher Bewertung kann das Gericht nicht an einen Sachverständigen delegieren.

Zum Sachverhalt

Die Kl., Eigentümer eines unter Denkmalschutz (Bj. ca. 1907) gestellten Wohn- und Geschäftshauses in B., begehren von dem Bekl. eine denkmalrechtliche Genehmigung für den Einbau von Kunststofffenstern in die straßenseitigen Fassaden des Gebäudes. Ca. 1960 wurden neue Holzfenster eingebaut. 1995 wurde das Gebäude nachrichtlich als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Das OVG hat den Bekl. antragsgemäß verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen. Es hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bekl., die erfolglos blieb.

Aus den Gründen

Die Beschwerde ist unbegründet. Die geltend gemachten Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

1. Aus den Ausführungen des Bekl. in seiner Beschwerdeschrift ergibt sich nicht der geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Das OVG hat nicht seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 86 Abs. 1 VwGO).

Der Bekl. wirft dem OVG vor, es hätte über die visuelle Wahrnehmbarkeit der Fenstermaterialien Holz und Kunststoff Beweis erheben müssen. Das OVG hat indes in dem Termin zur Einnahme richterlichen Augenscheins ausweislich der hierüber aufgenommenen Niederschrift die vorhandenen Holzfenster mit dem Muster eines Fensters aus Kunststoff verglichen.

Zu Unrecht wirft der Bekl. dem OVG vor, es habe seiner Entscheidung einseitig den bestrittenen Vortrag der Kl. zugrunde gelegt, bei Fenstern aus Kunststoff bestehe kein sichtbarer Unterschied gegenüber solchen aus Holz. In den Entscheidungsgründen seines Urteils hat das OVG vielmehr die Auffassung des Bekl. wiedergegeben (S. 13 des Urteils), der Unterschied zwischen Holzfenstern und Fenstern aus Kunststoff falle jedem fachkundigen Betrachter auf, Fenster aus Kunststoff verlören anders als Holzfenster ihre ursprüngliche Farbe mit der Zeit, ohne dass der Farbanstrich erneuert werden könne. Es hat ferner in diesem Zusammenhang die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung wiedergegeben, die Oberfläche von Kunststofffenstern könne ästhetisch nicht zufriedenstellen, da der

erste optische Eindruck Glätte und Undifferenziertheit widerspiegeln und Kunststofffenster auch in der Materialalterung nicht dem wünschenswerten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberfläche entsprechen.

Das OVG hat Unterschiede in der visuellen Wahrnehmbarkeit der verschiedenen Materialien nicht abgestritten, sondern aus Rechtsgründen für unerheblich gehalten. Das OVG ist im rechtlichen Ausgangspunkt davon ausgegangen, die begehrte Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 DSchG sei zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstünden; Gründe des Denkmalschutzes stünden einem Vorhaben entgegen, wenn das Schutzobjekt durch die Maßnahme eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung erfahre. Das OVG hat in der unterschiedlichen visuellen Wahrnehmbarkeit von Holz und Kunststoff hier deshalb eine nur geringfügige Beeinträchtigung des Denkmals gesehen, weil die vorhandenen in den sechziger Jahren eingebauten Holzfenster nicht einmal annäherungsweise das typische Erscheinungsbild der üblicherweise vorhandenen Holzfenster in Gebäuden der hier fraglichen Entstehungszeit aufwiesen, sondern ohne Weiteres als Fremdkörper in der Fassade erkennbar seien. Ihre Ersetzung durch Kunststofffenster führe deshalb nicht zu einer Verunstaltung des Denkmals, die über den derzeitigen Zustand hinausgehe.

Ob ein Schutzobjekt durch die streitige Maßnahme eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung erfährt und deshalb Gründe des Denkmalschutzes der Maßnahme entgegenstehen, ist Gegenstand einer rechtlichen Bewertung, nämlich der Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Norm des Landesdenkmalgesetzes, hier § 11 Abs. 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Berlin. Diesen Akt rechtlicher Bewertung kann das Gericht nicht an einen Sachverständigen delegieren. Darauf läuft aber das Verlangen des Bekl. hinaus. Er möchte dem Sachverständigen das letzte Wort in dieser Frage geben. Die rechtliche Bewertung des Sachverhalts ist indes eine Aufgabe, die originär dem Gericht obliegt.

Der Bekl. wirft dem OVG ferner vor, es hätte näher aufklären müssen, ob die vorhandenen nachträglich eingebauten Holzfenster nicht ihrerseits Denkmalwert hätten, weil sie ein Zeugnis für den sensiblen Umgang mit wertvoller historischer Bausubstanz darstellten. Das OVG ist dieser Frage nachgegangen (S. 12 des Urteils). Es hat angenommen, den nachträglich eingebauten Holzfenstern komme kein eigenständiger Denkmalwert zu. Der Bekl. zeigt nicht auf, dass das OVG dabei eine sich aufdrängende Möglichkeit weiterer Aufklärung des Sachverhalts außer Acht gelassen hätte. Was sich an tatsächlichen Umständen den Akten entnehmen ließ, hat das OVG berücksichtigt. Die daran anknüpfende Schlussfolgerung, ob der in Rede stehende Bauteil den Denkmalbegriff des Denkmalgesetzes erfüllt, ist wiederum keine Tatfrage, sondern als Akt rechtlicher Subsumtion dem Gericht aufgegeben.

I. Ü. nutzt der Bekl. seinen Vorwurf mangelnder Aufklärung des Sachverhalts dazu, sich in der Art einer Berufungsschrift undifferenziert mit der rechtlichen und tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts durch das OVG auseinanderzusetzen. Ein näheres Eingehen hierauf ist nicht geeignet, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Der Senat sieht deshalb insoweit gemäß § 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO von einer weiteren Begründung ab.

2. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu.

Der Bekl. möchte die Frage geklärt wissen,

ob für die Beurteilung der Auswirkungen einer Baumaßnahme auf ein Baudenkmal auf einen fachkundigen Betrachter oder einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen ist.

Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Sie wäre in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht klärungsfähig. Die Antwort auf die Frage richtet sich nach irrevisiblen Landesrecht. Dass die Landesdenkmalgesetze der verschiedenen Länder – wie der Bekl. meint – weitgehend identische Grundsätze enthalten, macht das Landesrecht nicht revisibel.